

Büro 3.4

Geldwäschemeldestelle

Jahresbericht

2009

Wien 2010

Vorwort

Erstmalig wurde für das Jahr 2004, dem internationalen Standard entsprechend, ein Jahresbericht erstellt. Sowohl dieser Bericht als auch die Jahresberichte für die Jahre 2005, 2006, 2007 und 2008 finden sich auf der Homepage des Bundesministerium für Inneres unter www.bmi.gv.at.

Die Veröffentlichung dieser Jahresberichte wird von den Homepagebesuchern sowie von den meldepflichtigen Institutionen und Berufsgruppen, den Aufsichtsbehörden und den betroffenen Ministerien positiv aufgenommen. Hier wird sowohl schriftlich als auch grafisch die Situation der Geldwäsche in Österreich und der Einbindung der A-FIU in internationale Projekte dargestellt.

Im aktuellen Jahresbericht wird wieder auf das Spannungsfeld – basierend auf praktischen Erfahrungen - „Leitlinien (Guidelines) versus Gegenstrategien krimineller Elemente“ eingegangen.

1. Einleitung

Die A-FIU (Austrian Financial Intelligence Unit) ist als Organisationseinheit des Bundeskriminalamtes tätig und übt ihre Funktion seit in Kraft treten des Bankwesengesetzes am 01.01.1994 aus. Sie verfügt über ein eigenständiges Kommunikationssystem mit den meldepflichtigen Berufsgruppen und ausländischen FIU's.

Außerdem ist die A-FIU Mitglied der Egmont Gruppe (www.egmont.group.org) und erbringt weiters Beiträge für

- FATF (Financial action task force on money laundering)
- UNODC (United Nations Office on Drugs and Crime)
- Interpol
- Europol
- Europarat und
- Europäische Union.

Die Ermittlungsbeamten der A-FIU verfügen neben einer profunden wirtschaftlichen Ausbildung noch über praktische Erfahrung im Bereich der internationalen Polizeikooperation.

2. Entwicklung und Stand der Geldwäschebekämpfung in Österreich

Österreich verfügt über kein eigenes Geldwäschegesetz, daher werden die Meldepflichten in den folgenden Materiengesetzen geregelt:

- Bankwesengesetz
- Börsegesetz
- Gewerbeordnung
- Glücksspielgesetz
- Rechtsanwaltsordnung
- Notariatsordnung
- Versicherungsgesetz
- Wertpapieraufsichtsgesetz
- Wirtschaftstreuhänderberufs-Ausübungsrichtlinie und
- Zollrechts-Durchführungsgesetz.

Als Zentralstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei ist die A-FIU Ansprechpartner für alle in- und ausländischen Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden.

Für die inländischen Sicherheitsbehörden besteht im Zusammenhang mit Geldwäschereermittlungen eine Berichterstattungspflicht an die A-FIU.

Als Serviceleistung der A-FIU wurde unter anderem ein Meldeformular zur Erstattung von Verdachtsmeldungen kreiert und kann dieses über die Homepage des Bundesministeriums für Inneres, Bundeskriminalamt, unter www.bmi.gv.at aufgerufen werden.

3. Zentralstelle für Verdachtsmeldungen und Anfragen im Zusammenhang mit Geldwäscherei und/oder Terrorismusfinanzierung

Die A-FIU ist in Österreich die einzige Ansprechstelle für die meldepflichtigen Institutionen und Berufsgruppen und übt für ihren Bereich eine gesetzlich normierte Zentralstellenfunktion aus.

3.1. Aufgaben und Schwerpunkte der A-FIU

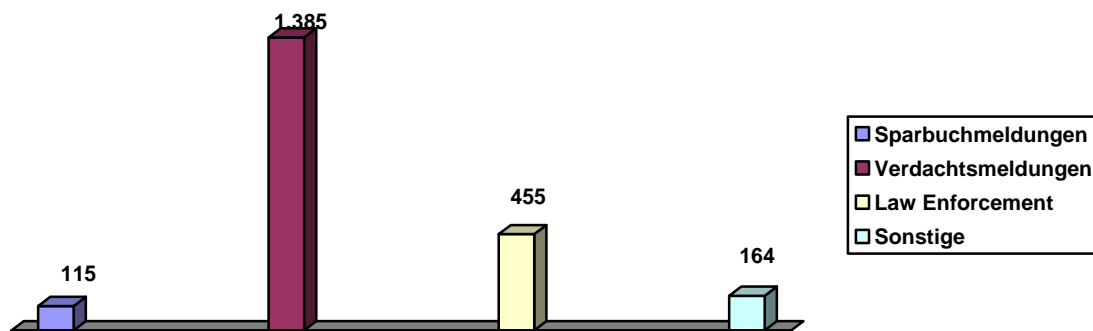
Im Beobachtungszeitraum 2009 wurden bei der A-FIU insgesamt 2.119 Akteneingänge verzeichnet.

Die meldepflichtigen Institutionen und Berufsgruppen erstatteten im Jahre 2009 insgesamt 1.500 Meldungen (inklusive Sparbuchmeldungen).

Der Hauptteil der Meldungen erfolgte von den Kredit- und Finanzinstituten.

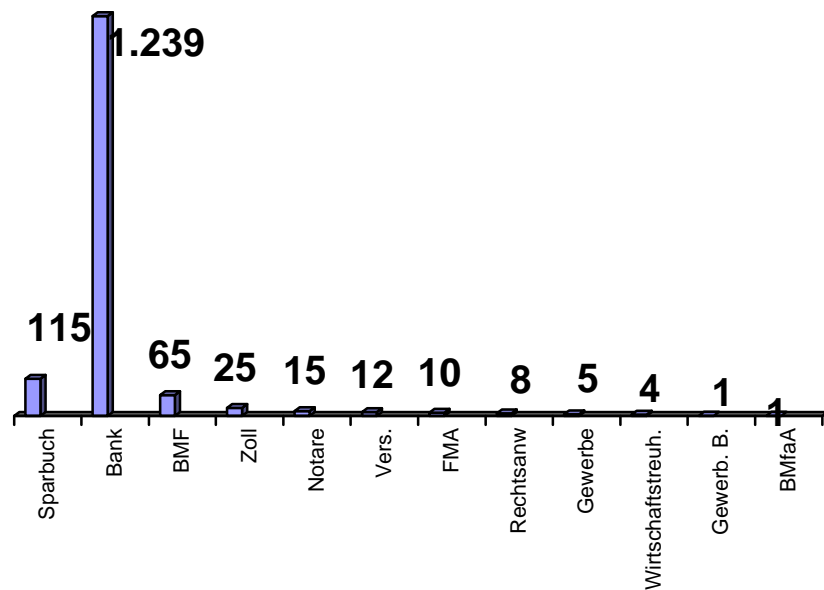
Die Bestimmungen des § 41 Abs. 1a Bankwesengesetz (Meldungen zu anonymen Sparkonten) traten am 01.07.2002 in Kraft. Im Jahre 2009 wurden in 115 Meldungen insgesamt 334 Sparbücher gemeldet.

Die Kreditinstitute übermittelten im Berichtsjahr 1.239 Meldungen – knapp 59 % des Aktenanfalles – an die A-FIU.



3.1.1. Verdachtsmeldungen (1.385)

Von den Kredit- und Finanzinstituten wurden 1.239 und vom Bundesministerium für Finanzen 65 Verdachtsmeldungen der A-FIU übermittelt. Im Zuge der durchgeführten Bargeldkontrollen sandte die Zollverwaltung 25 Meldungen an die A-FIU. Zusätzlich übermittelten Notare 15, Versicherungsgesellschaften 12 und die FMA 10 Verdachtsmeldungen. Weiters sandten die Rechtsanwälte 8, die Gewerbetreibenden 5 und die Wirtschaftstreuhänder 4 Meldungen. Die gewerblichen Buchhalter und das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten übermittelten je 1 Meldung.



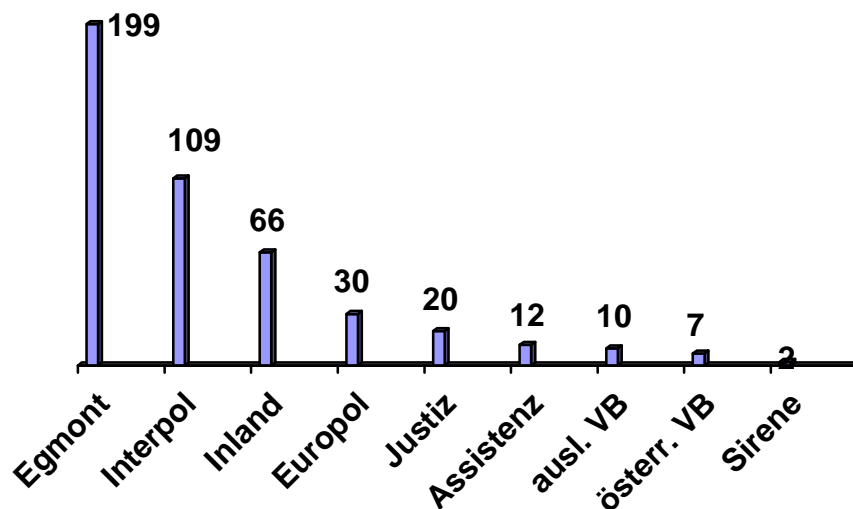
3.1.2. Law Enforcement (455)

In 350 Fällen erfolgten über Anfragen von

- Egmont
- Interpol
- Europol und
- Verbindungsbeamten

Ermittlungen.

Zusätzlich führten Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden, Berichterstattungen von inländischen Sicherheitsdienststellen und Sirene Informationen zur Aufnahme von Geldwäscheermittlungen.



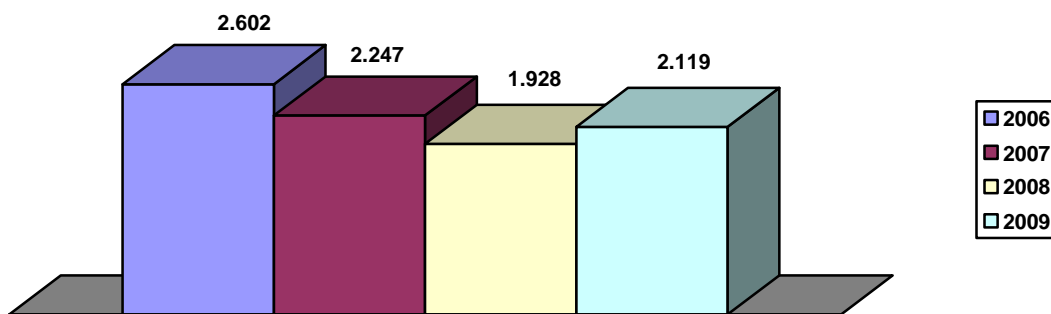
3.2. Gegenüberstellung mit den Vorjahren

In diesem Abschnitt erfolgt eine Gegenüberstellung der Aktenzugänge, Verdachtsmeldungen und „Law Enforcement Anfragen“ für die Jahre 2006 bis 2009.

3.2.1. Aktenzugänge

Die Gegenüberstellung mit den Vorjahren – Basis 2006 - zeigt einen leichten Rückgang der Akten um knapp 19 %. Im Jahr 2006 erreichte der Aktenanfall den Höchstwert mit 2.602 Akten. Im Jahr 2007 betrug die Aktenanzahl 2.247 Vorgänge und fiel diese Zahl im Jahre 2008 auf 1.928 Aktenzugänge. Der Zuwachs vom Jahre 2008 auf 2009 betrug etwas weniger als 10 %.

Zur Entwicklung dieser Aktenzahlen ist festzuhalten, dass ein drastischer, jedoch logischer Rückgang bei den Sparbuchmeldungen im Sinne des § 41/1a festzustellen ist. (Bereits vor dem in Kraft treten der gesetzlichen Meldepflicht - 01.07.2002 – für noch nicht identifizierten Sparbüchern sind die meisten dieser anonymen Sparbücher identifiziert worden).

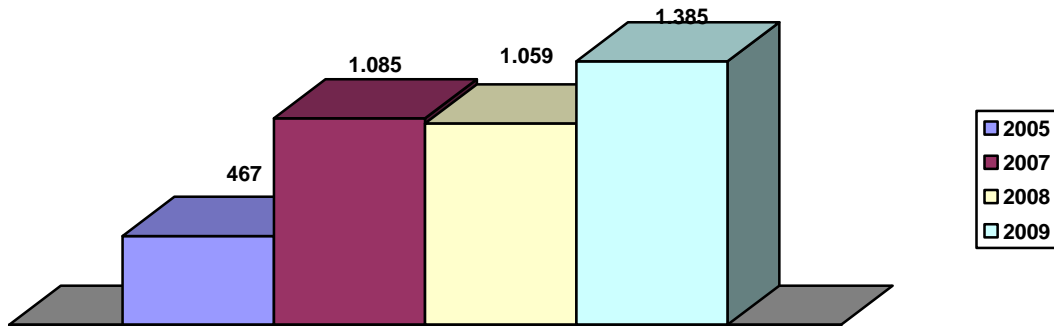


3.2.2. Verdachtsmeldungen

In diesem Abschnitt wird die Gesamtentwicklung der erstatteten Verdachtsmeldungen mit besonderer Berücksichtigung der Meldungen der Kredit- und Finanzinstitute dargestellt.

3.2.2.1. Verdachtsmeldungen - insgesamt

Die Anzahl der erstatteten Verdachtsmeldungen (alle meldepflichtigen Berufsgruppen) stieg um rund 297 %, und zwar von 467 Verdachtsmeldungen im Jahre 2005, 1.085 Verdachtsmeldungen im Jahre 2007, 1.059 Verdachtsmeldungen im Jahre 2008 um schlussendlich im Jahre 2009 den Wert von 1.385 Meldungen zu erreichen.

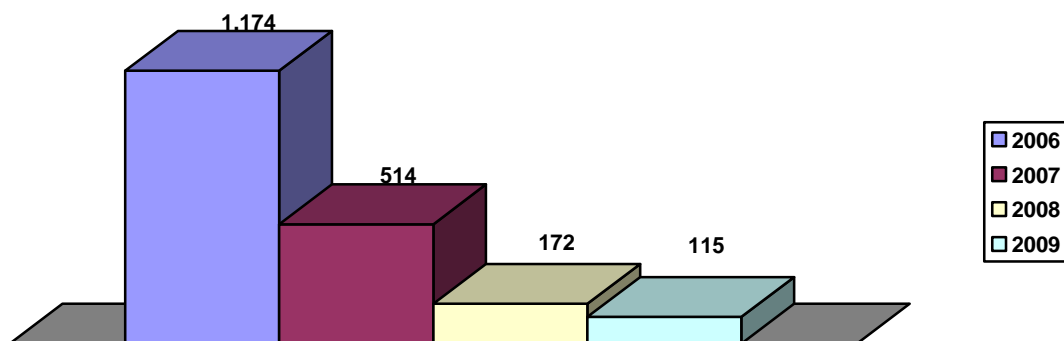


3.2.2.2. Meldungen der Kredit- und Finanzinstitute

In diesem Abschnitt wird die Entwicklung der Sparbuchmeldungen und Verdachtsmeldungen für den Beobachtungszeitraum 2006 bis 2009 dargestellt.

3.2.2.2.1. Sparbuchmeldungen

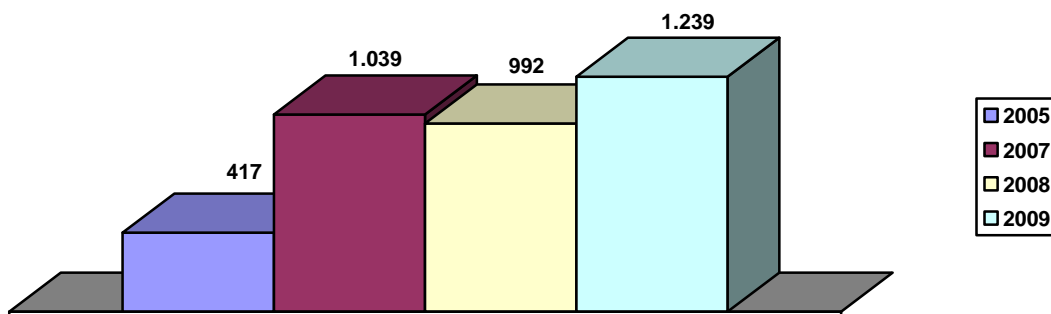
Lediglich die Anzahl der Meldungen in Zusammenhang mit anonymen Sparkonten hat um rund 91 %, und zwar von 1.174 Meldungen im Jahre 2006 auf 514 Meldungen im Jahre 2007 abgenommen. Im Jahre 2008 erfolgten 172 Sparbuchmeldungen und im Jahre 2009 wurden 115 Meldungen in Verbindung mit nicht identifizierten Sparbüchern (334) der A-FIU übermittelt.



3.2.2.2. Verdachtsmeldungen

Der Anstieg bei den durch die Kredit- und Finanzinstitute erstatteten Verdachtsmeldungen betrug etwas mehr als 297 %, und zwar von 417 Meldungen im Jahre 2005 auf insgesamt 1.239 Meldungen im Jahre 2009. Dabei handelt es sich um den höchsten Wert an Verdachtsmeldungen seit dem Jahre 1994. Die Abnahme vom Jahre 2007 (1.039 Meldungen) auf das Jahr 2008 betrug etwas weniger als 5 %.

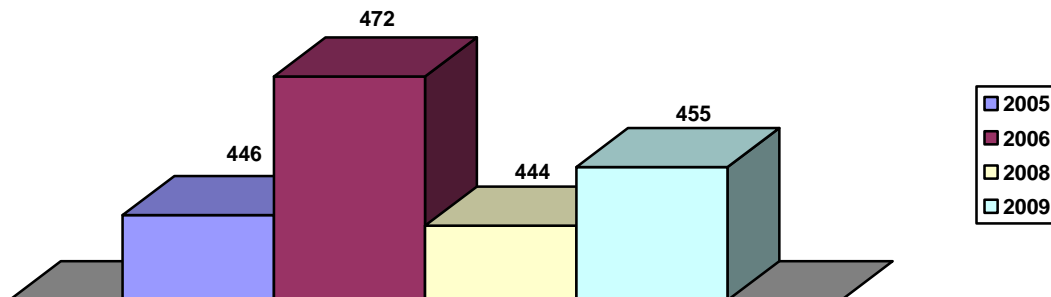
Der Anstieg der Verdachtsmeldungen ist aus ha. Sicht einerseits auf die von der A-FIU durchgeführten Sensibilisierungsveranstaltungen, die gemeinsamen Schulungen (A-FIU mit Vertretern des Bundesministerium für Finanzen, des Bundesministerium für Justiz und der Finanzmarktaufsicht) und andererseits auf das Meldeverhalten der meldepflichtigen Berufsgruppen sowie auf die Ausdehnung der Meldepflichten rückführbar.



3.2.3. Law Enforcement Agency (455 Anfragen)

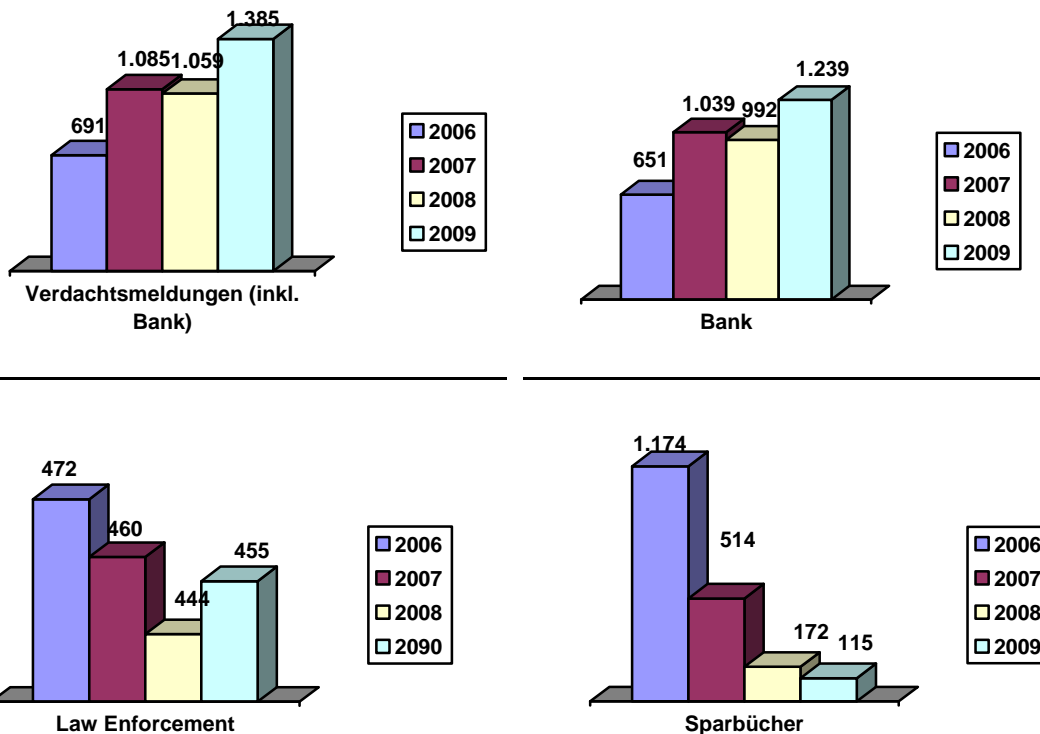
Die Zunahme im Law Enforcement Bereich betrug rund 1 %, und zwar von 446 Anfragen im Jahre 2005 auf 455 Anfragen im Jahre 2009. Im Jahre 2006 ist der vorläufige Höchstwert von 472 Anfragen erfolgt.

Die Bearbeitung der Verdachtsmeldungen und der Law Enforcement Anfragen können mit einem allgemeinen Akt nicht verglichen werden, sondern sind extrem zeitaufwendig und arbeitsintensiv.



3.2.4. Gegenüberstellung

Die Gegenüberstellung der Gesamtsumme aller Verdachtsmeldungen, der erstatteten Verdachtsmeldungen von den Kredit- und Finanzinstituten, der Law Enforcement Initiativen und der Sparbuchmeldungen für die Jahre 2006 bis 2009 zeigt das folgende Bild/Entwicklung:



3.3. Tätigkeiten der A-FIU

In diesem Abschnitt wird speziell auf die Tätigkeiten der A-FIU eingegangen.

3.3.1. Ermittlungen

Die Haupttätigkeit einer administrativen FIU liegt in der Entgegennahme von Verdachtsmeldungen sowie deren Analyse und Weiterleitung an die zuständigen Stellen. Die A-FIU hat im Vergleich zu administrativen Geldwäschemeldestellen noch andere Aufgaben, und zwar, die eigenständige Ermittlung im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei, gemeinsame Ermittlungen mit den lokalen Dienststellen oder agiert als „Supportstelle“ für die lokalen Dienststellen bei deren eigenständigen und/oder übertragenen Ermittlungen.

Nicht nur die Verdachtsmeldungen, sondern auch alle eingehenden Schriftstücke, werden analysiert und in weiterer Folge – falls keine Zuständigkeit der A-FIU mehr vorliegt – an die zuständigen Stellen – horizontal – zur weiteren Bearbeitung in die jeweiligen Fachbereiche des Bundeskriminalamtes übertragen.

Von der A-FIU wurden im Jahre 2009 insgesamt 1.083 Akte inklusive Verdachtsmeldungen an die zuständigen Fachbereiche (Betrug, Wirtschaftskriminalität, Suchtgiftkriminalität, Terrorismusfinanzierung, Korruption) übertragen.

Ein Großteil der Übertragungen betraf Formen der Wirtschaftskriminalität (§ 419-Betrügereien, Überweisungs-, Internet-, Scheck- und Anlagenbetrügereien, Phishing, Gewinnverständigungen, usw.).

Von der A-FIU wurden im Beobachtungszeitraum 2009 die nachfolgenden Tätigkeiten durchgeführt:

In Zusammenhang mit Ermittlungen wegen Verdachtes der Geldwäscherei sind insgesamt 184 Anfragen an die nationalen Dienststellen getätigt worden.

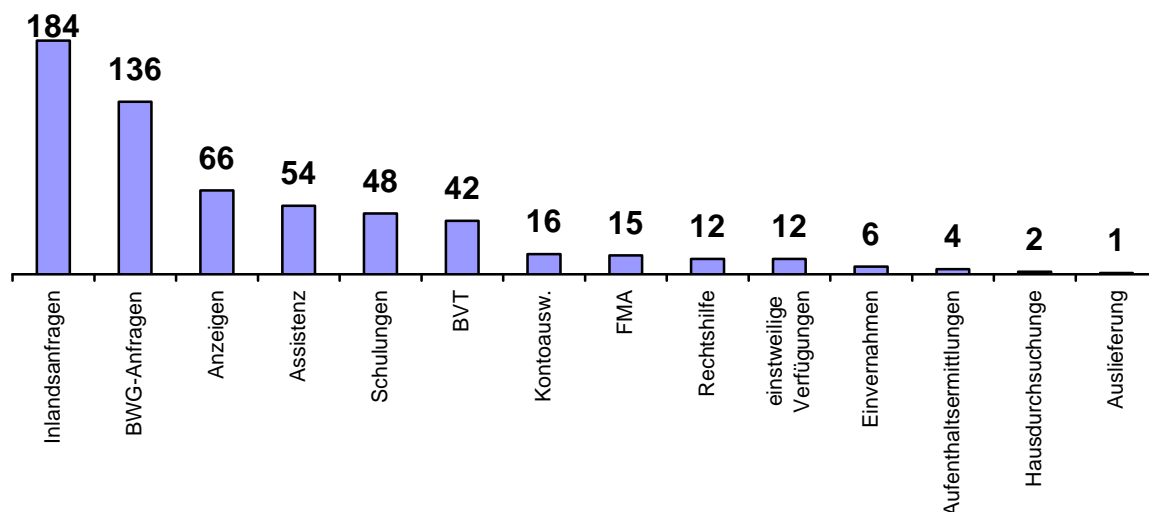
Von der A-FIU selbst wurden in 136 Fällen Anfragen nach dem BWG (§ 41 Abs. 2) gestellt. Die meldepflichtigen Berufsgruppen haben der Behörde (A-FIU) auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die dieser zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei erforderlich scheinen.

Die A-FIU hat in 66 Fällen Strafanzeigen bzw. Nachtragsanzeigen an die zuständigen Staatsanwaltschaften erstattet.

In 42 Fällen ist das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) über mögliche Terrorismusfinanzierungen in Kenntnis gesetzt worden. Die Kooperation bzw. Bearbeitung solcher Fälle erfolgt auf Grundlage des bestehenden Memorandum of Understanding.

Zusätzlich wurde in 15 Fällen die Finanzmarktaufsicht im Hinblick auf die Nichtoffenlegung von Treuhandbeziehungen informiert.

Von der A-FIU wurden 9 Gerichtsaufträge mit insgesamt 16 Kontoauswertungen abgeführt. Weiters wurden in 12 gerichtlichen Rechtshilfeersuchen die notwendigen Ermittlungen geführt. In Ermittlungssachen der A-FIU stellten die österreichischen Gerichte 2 Hausdurchsuchungsbefehle und 4 Aufenthaltsermittlungen aus. Zusätzlich hat die A-FIU in 54 Fällen Assistenzleistungen erbracht. Über Anregung der A-FIU wurden von den Gerichten 12 einstweilige Verfügungen über einen Gesamtbetrag von etwas mehr als € 11,7 Mio. erlassen.



Gewonnene Erkenntnisse aus

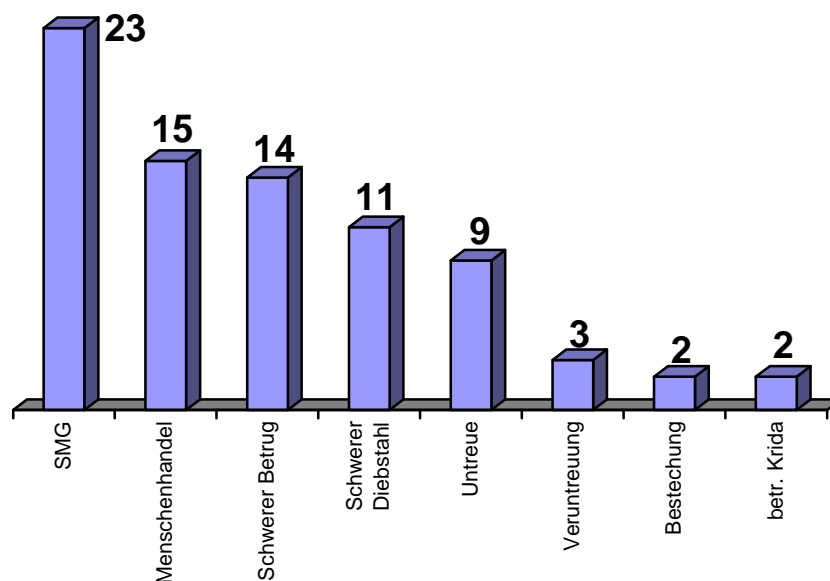
- Observationen
- Telefonrufdatenrückersammlungen und Telefonanschlussteilnehmerüberwachungen
- Vollzug von Hausdurchsuchungen
- Vollzug von Verhaftungen
- Einvernahmen

stellen einen wichtigen Bestandteil bei der Abklärung von Sachverhalten dar und ermöglichen einen Qualitätssprung bei der Gestaltung von Schulungsinhalten für die meldepflichtigen Berufsgruppen.

3.3.2. Vortat

Die Problematik der Feststellung der Vortat darf als bekannt vorausgesetzt werden. Dennoch konnten von der A-FIU nachfolgend aufgelistete Vortaten – begangen sowohl im In- als auch Ausland – als Basis für die Geldwäscheermittlungen festgestellt werden. In der folgenden Aufstellung sind die in Zusammenhang mit „Phishing“ bekannten Vortaten nicht enthalten. Ebenso sind jene Sachverhalte nicht aufgelistet, bei denen die gemeldeten Verdächtigen als Vortäter im Bereich des Drogen-, Menschenhandels, Betrug und ähnliche Delikte aufgetreten sind.

Suchmittelgesetz	23
Menschenhandel	15
Schwerer Betrug	14
Schwerer Diebstahl	11
Untreue	9
Veruntreuung	3
Bestechung	2
Betrügerische Krida	2



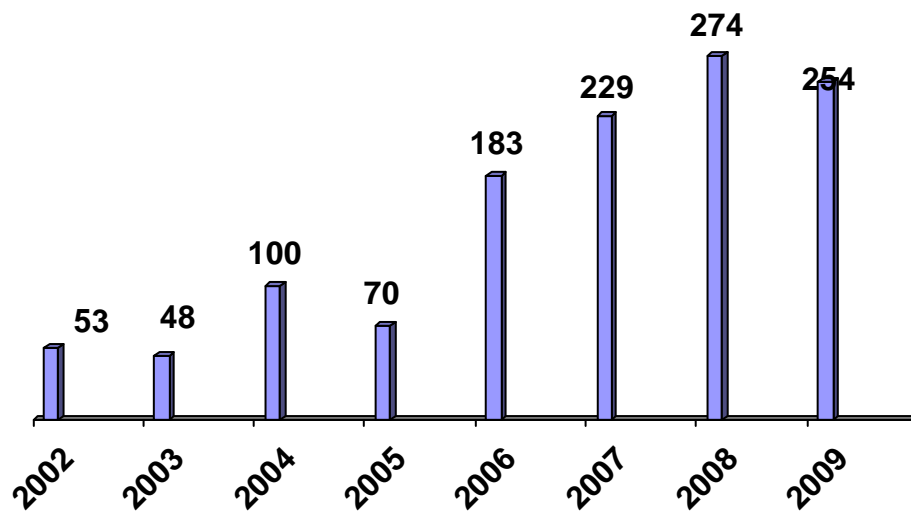
4. Gesamtsumme der erstatteten Strafanzeigen und Verurteilungen

In diesem Abschnitt werden die in Österreich erstatteten Strafanzeigen und Verurteilungen in Zusammenhang mit Geldwäscherei aufgelistet.

4.1. Gesamtsumme der erstatten Strafanzeigen

Österreichweit wurden in den Jahren 2002 bis 2009 folgende Anzeigen wegen Verdachtes der Geldwäscherei erstattet, und zwar

2002	53 Anzeigen
2003	48 Anzeigen
2004	100 Anzeigen
2005	70 Anzeigen
2006	183 Anzeigen
2007	229 Anzeigen
2008	274 Anzeigen.
2009	254 Anzeigen



Dieses Zahlenmaterial stammt aus der polizeilichen Kriminalstatistik Österreichs.

4.2. Verurteilungen

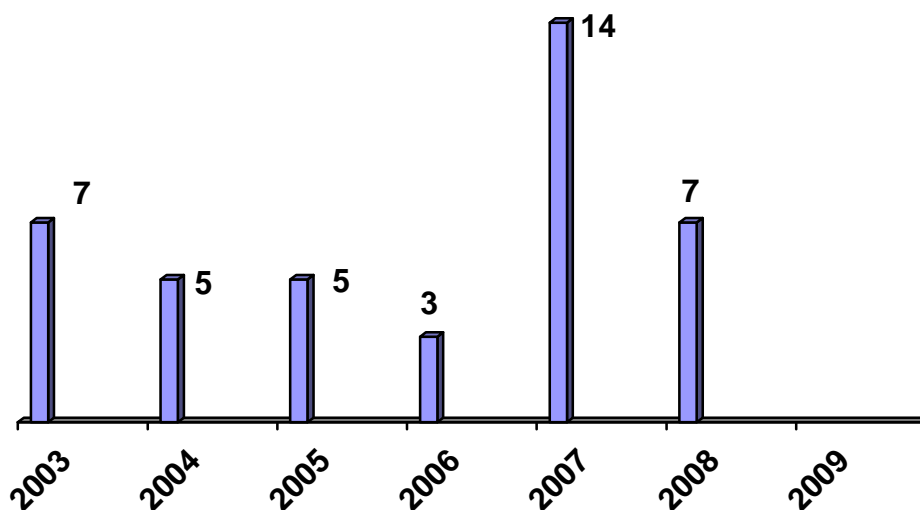
In diesem Kapitel werden die Zahlen der gerichtlichen Verurteilungen – erstellt von der Statistik Austria und dem Strafregisteramt/Strafkarten - gegenübergestellt.

4.2.1. Verurteilungen „Statistik Austria“

Von der „Statistik Austria“ sind Zahlen im Hinblick auf gerichtliche Verurteilungen gemäß § 165 Strafgesetzbuch übermittelt worden.

Für den Beobachtungszeitraum 2003 bis 2006 bewegten sich die Zahlen im einstelligen Bereich. Im Jahr 2007 erfolgten 14 Verurteilungen wegen Geldwäscherei. Für das Jahr 2009 ist noch kein abschließendes Zahlenmaterial verfügbar:

2003	7
2004	5
2005	5
2006	3
2007	14
2008	7
2009	noch nicht verfügbar

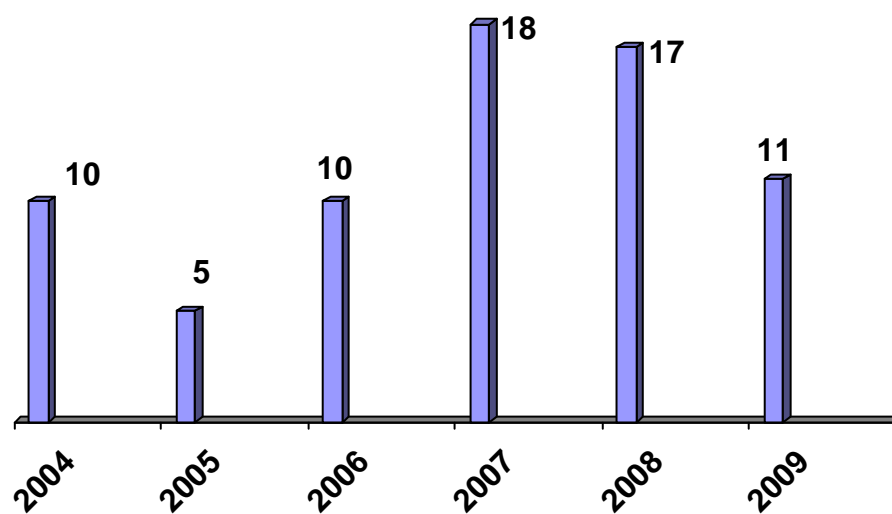


Die statistischen Zahlen über erfolgte Verurteilungen berücksichtigten weder Verurteilungen wegen anderer Delikte noch den Zeitfaktor. Erfahrungsgemäß kommt es zu einer Vielzahl von Verurteilungen, beispielsweise wegen des Verdachtes des Betruges, des Suchtgifthandels, der Beteiligung am Betrug, Beteiligung am Suchtgifthandel, usw. In den Ermittlungen werden die Verdachtsmeldungen berücksichtigt, nur die innere Tatseite der Täter zielt darauf ab, Drogen zu finanzieren oder wird für die Errichtung der Distribution (Tickets, Nutzung von Büroservicediensten, Vertragserrichtungen, Kauf/Mieten von Fahrzeugen, Telefonen, usw.) herangezogen. Bezüglich des Zeitfaktors ist anzumerken, dass Ermittlungen insbesondere mit einer internationalen Dimension oft jahrelang andauern bis es zur Anklage kommt.

4.2.2. Strafregisteramt/Strafkarten

Das Zahlenmaterial über rechtskräftige Verurteilungen – Rechtskraftdatum vom Jahre 2004 bis 2009 – stammt vom Strafregisteramt und zeigt die folgende Entwicklung:

2004	10 Verurteilungen
2005	5 Verurteilungen
2006	10 Verurteilungen
2007	18 Verurteilungen
2008	14 Verurteilungen (korrigiert auf 17) *
2009	11 Verurteilungen



* Anmerkung: Die Anzahl der Verurteilten für das Jahr 2008 wurde um drei Fälle nach oben korrigiert. Diese Abweichungen sind auf jene Verfahren rückführbar, die nach erfolgter Berufung in Rechtskraft erwachsen sind.

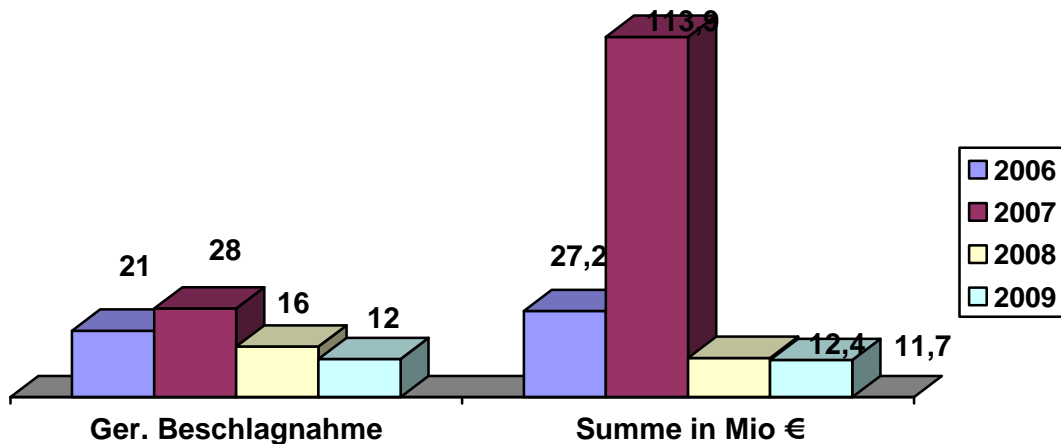
Auf Grund dieser Tatsache kann die Anzahl der Verurteilungen für das Jahr 2009 noch variieren. Die endgültige Zahl für das Jahr 2009 wird im Jahresbericht 2010 abgehandelt.

4.2.3. Erläuterungen zur Gegenüberstellung

Die ausgewiesene Differenz (Zahlenmaterial: Statistisches Zentralamt/Strafregisteramt) ist auf die Tatsache rückführbar, dass vom statistischen Zentralamt nur jene Fälle erfasst worden sind, in denen es nur eine Verurteilung wegen Geldwäscherei ohne zusätzlicher Delikte gab. Die Fälle des Strafregisteramtes betrafen Verurteilungen wegen Diebstahles, Betrug, der Urkundenfälschung und Geldwäscherei.

4.3. Gerichtliche Beschlagnahmen (Anzahl)

Über Anregung der A-FIU bzw. der lokalen Dienststellen wurden von den Gerichten 12 einstweilige Verfügungen über einen Gesamtbetrag von rund € 11,7 Mio. erlassen.



Erläuterung: Die Anzahl der gerichtlichen Beschlagnahmen ist über den Beobachtungszeitraum in etwa gleichbleibend. Sowohl im Jahre 2005 als auch im Jahre 2007 haben zwei einzelne gerichtliche Beschlagnahmen über sehr hohe Kontoguthaben zu den aufgelisteten Gesamtbeträgen geführt.

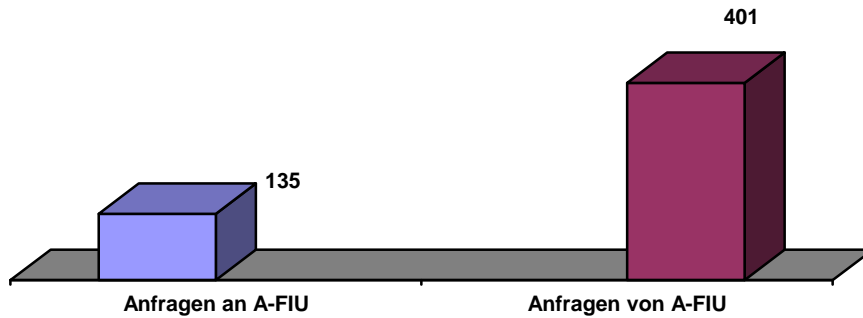
5. Interpol-, Europol- und Egmontaktivitäten

Die A-FIU behandelte im Beobachtungszeitraum insgesamt 934 Aktenvorgänge (Interpol, Egmont, Europol und Sustrans) mit einem eindeutigen Bezug zur Geldwäscherei. In 401 Fällen (Interpol, Egmont und Sustrans) erfolgten Anfragen an die A-FIU und in 533 Fällen (Interpol, Egmont und Sustrans) wurden von der A-FIU Anfragen gestellt.

5.1. Interpolaktivitäten

Von der A-FIU wurde eine Vielzahl internationaler Ermittlungen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche im Interpolweg abgeführt. Von der Häufigkeit her erfolgten die meisten Anfragen von Deutschland, gefolgt von der Russischen Föderation, der Schweiz, Belgien, Bulgarien, Spanien und Andorra. Eine weitere Aufzählung der Länder unterblieb.

In ihrer Funktion als Interpoldienststelle wurden von der A-FIU im Jahr 2009 in einer Vielzahl von Aktenvorgängen andere Interpoldienststellen kontaktiert. Von der Häufigkeit her, erfolgten die meisten Ersuchen um Unterstützung an Deutschland, Ungarn und Italien. Weitere Ersuchen ergingen an die Schweiz, die Russische Föderation, Kroatien, Belgien, Bulgarien, UK, Niederlande, Spanien und die Tschechische Republik. Eine weitere Aufzählung der Länder unterblieb.



5.2. Europolaktivitäten

Von der A-FIU wurden im Jahre 2009 insgesamt 43 Aktenvorgänge mit Europol/Sustrans abgehandelt. In 22 Fällen erfolgten Anfragen an die A-FIU. Die A-FIU stellte in 21 Fällen Anfragen an Europol/Sustrans.

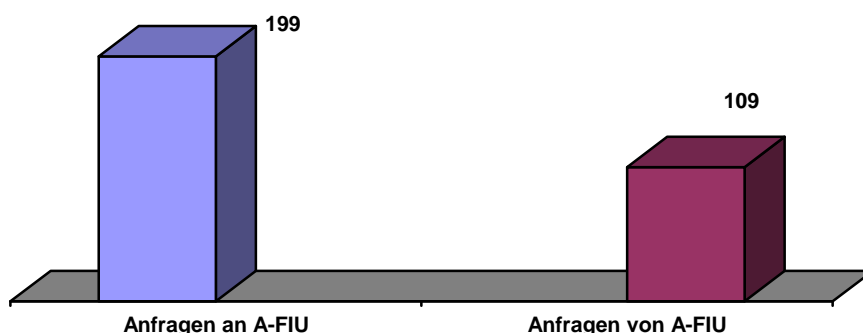
5.3. Egmont-Aktivitäten

Wie bereits im Kapitel 5.1. dargestellt, hat die A-FIU eine besondere Stellung im Bereich des Austausches von Informationen. Die A-FIU kann den Informationsfluss via Egmont oder via Interpol/Europol steuern. Die von ausländischen FIU's übermittelten Anfragen sind im hierfür vorgesehenen Weg (bilateral oder via Egmont) beantwortet worden.

Von den folgenden ausländischen FIU's wurde die A-FIU um Unterstützung/Auskunft (gereiht nach Häufigkeit) ersucht: Slowakei, Kroatien, Luxemburg, Ukraine, Deutschland, Liechtenstein, Russische Föderation, Bulgarien, Schweiz und die USA. Eine weitere Auflistung nach Ländern unterblieb.

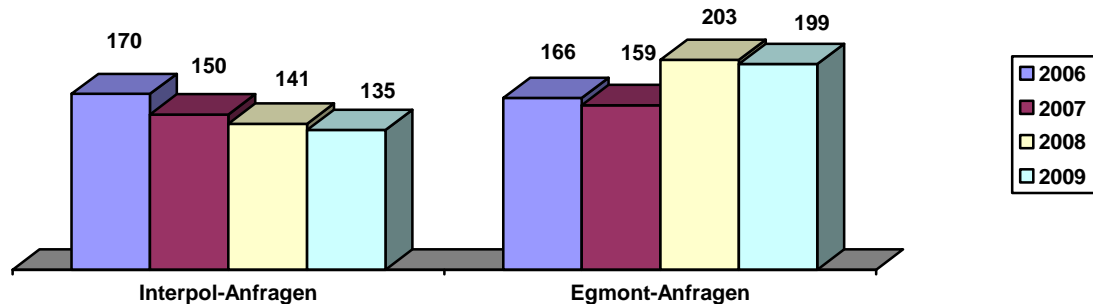
Die A-FIU kontaktierte unter anderem die Geldwäschemeldestellen der folgenden Länder und ersuchte um Unterstützung: Ungarn, Deutschland, Kroatien, Slowenien, Rumänien, Russische Föderation, Bulgarien, UK, Schweiz, Niederlande, Spanien und die Tschechische Republik. Eine weitere Länderauflistung unterblieb.

Im Beobachtungszeitraum behandelte die A-FIU insgesamt 308 Aktenvorgänge mit anderen FIU's. Die A-FIU wurde in 199 Fällen um Auskunft ersucht und stellte in 109 Fällen Auskunftersuchen.



5.4. Zusammenfassung

Der Vergleich der beiden Beobachtungsjahre zeigt, dass von der A-FIU überwiegend zwei Informationskanäle zum Austausch von Informationen verwendet werden, die vom Stellenwert gleich einzustufen sind, und zwar den Interpol- und Egmontkanal.



In 21 Fällen erfolgten Anfragen bei den bei Europol eingerichteten AWF-Sustrans.

5.5. Internationale Zusammenarbeit

Da es sich bei der Geldwäscherei nicht um ein durch nationale Grenzen beschränktes Phänomen handelt, kann deren Bekämpfung ohne grenzüberschreitende Aktivitäten sowie internationaler Kooperation nicht effizient bewältigt werden.

5.5.1. Egmont Gruppe

Die Egmont Gruppe ist der weltweite Zusammenschluss von nationalen FIU's. Zurzeit besteht diese Gruppe aus 116 Meldestellen (die Mitgliedschaft einer Meldestelle ist jedoch suspendiert), deren Ziel es ist, ein Forum zu schaffen, welches die nationalen Programme in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterstützt.

Im Beobachtungszeitraum 2009 hat Österreich aktiv an der jährlichen Plenarsitzung sowie zwei Arbeitsgruppensitzungen zum Thema „praktische Erfahrung“ mitgewirkt. Von der A-FIU sind Beiträge zum Thema „Bargeld“ - Einschleusen von kriminellern Bargeld in den Finanzkreislauf - und Sichtweisen zu Ermittlungen (rasches Reagieren auf Verdachtsmeldungen) geleistet worden. In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, dass die Probleme des „Offshore-Business“ und „Hawala“ aus österreichischer Sicht dargelegt worden sind.

Im Zuge der in Kuala Lumpur stattgefundenen Arbeitsgruppensitzung hat der Leiter der A-FIU einen zweistündigen Vortrag vor dem gleichzeitig stattfindenden Bankengipfel in Malaysia referiert.

Weitere Informationen könnten über die Homepage der www.egmontgroup.org abgerufen werden.

5.5.2. Financial Action Task Force on Money Laundering – FATF

Anlässlich des Weltwirtschaftsgipfels im Jahre 1989 in Frankreich haben die Staats- und Regierungschefs der G7-Staaten beschlossen, die Arbeitsgruppe „Financial Action Task Force on Money Laundering“ einzuberufen.

Der Leiter der A-FIU hat an der jährlich stattfindenden Typologiesitzung der FATF teilgenommen und in der Arbeitsgruppe „Bewertung der Bedrohungen durch Geldwäscherei“ aktiv mitgewirkt und unter anderem auch auf das Spannungsverhältnis „Leitfaden – Gegenstrategien krimineller Elemente“ hingewiesen und die österreichische Erfahrung mit Beispielen untermauert. Zusätzlich ist der Leiter der A-FIU in zwei Projekte, und zwar NPM (new payment methods) und TCSP (trust and service provider) eingebunden.

Ad NPM

Vom Leiter der A-FIU sind zwei Beispiele unter Betonung der Ermittlungsschritte in Zusammenhang mit nicht personalisierten Kreditkarten und vorausbezahlten Karten (prepaid card) eingeflossen.

Ad TCSP

Die Ergebnisse der Seminararbeiten von Studenten der Wirtschaftsuniversität Wien (Leiter der A-FIU hat einige Jahre als Universitätslektor am Institut für Kreditwirtschaft mitgewirkt) und die praktischen Erfahrungen der A-FIU bei Ermittlungen mit Unternehmen aus Offshore-Destinationen haben in das Projekt Eingang gefunden.

Zusatzinformationen können der Homepage www.fatf-gafi.org entnommen werden.

5.5.3. UNODC

Die A-FIU hat eine enge Zusammenarbeit mit der UNODC (United Nations Office on Drugs and Crime) mit Sitz in Wien.

Es finden regelmäßig Treffen mit den Verantwortlichen statt.

Nähere Informationen können der Homepage www.unodc.org entnommen werden.

5.5.4. Interpol

Im Jahre 1923 ist in Wien das Hauptquartier von „Interpol“ eröffnet worden. Jeder Mitgliedsstaat hat ein nationales Büro, welches die notwendigen Ermittlungen koordiniert. Die A-FIU agiert im eigenen Wirkungsbereich als Interpoldienststelle.

Im Moment ist Interpol für die A-FIU einer der wichtigsten Kanäle für Informationsflüsse im Bereiche der Bekämpfung der Geldwäscherei, weshalb regelmäßige Teilnahmen an „Arbeitsbesprechungen“ erfolgten.

Weitere Hinweise befinden sich auf der Homepage www.interpol.int.

Vom Leiter der A-FIU ist in der Vergangenheit bei einer Vielzahl internationaler Vorträge das Phänomen „Hawala“ behandelt worden. Im Zuge der auf operativen Erkenntnissen basierenden Vortragstätigkeit ist auf die Kennzeichnung und deren Interpretation eingegangen worden. Das Generalsekretariat hat in diesem Zusammenhang ein neues Projekt – gekennzeichnete Geldscheine – gestartet und um österreichische Mitwirkung ersucht.

An diesem Projekt nimmt Österreich mit der A-FIU, dem Referat für Falschgeld und der österreichischen Nationalbank teil. Das erste Ergebnis (Prüfung von je 3000 Banknoten Euro und US-\$) ist dem Generalsekretariat übermittelt worden. In der Zwischenzeit hat das Generalsekretariat eine Zusammenfassung der vorhandenen Ergebnisse den teilnehmenden Ländern übermittelt.

5.5.5. Europol

Die A-FIU ist der nationale Ansprechpartner für die Bekämpfung der Geldwäscherei und partizipiert am AWF-SUSTRANS. SUSTRANS ist das bei Europol geführte Analysesystem zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

Vertreter der A-FIU nahmen im Jahre 2009 an zwei Sitzungen des AWF-SUSTRANS teil.

Nähere Informationen können der Internetseite www.europol.net entnommen werden.

5.5.6. Twinning Programme

Im Jahre 2009 hat der Leiter der A-FIU an einem Seminar in Mazedonien zum Thema Geldwäscherei teilgenommen und das österreichische Modell, insbesondere die internationale Zusammenarbeit, dargelegt.

5.5.7. Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit in Osteuropa – ADA

Die A-FIU nimmt an dem obgenannten dreijährigen Programm mit dem Untertitel „Illegale Migration“ teil. Im Jahre 2009 fand in Kroatien ein viertägiger Workshop für Ermittlungsbeamte, Mitarbeiter der nationalen FIU und Gerichtsbehörden statt.

In diesem Projekt wird von der A-FIU das Modul „Geldwäscherei“ in den südeuropäischen Vertragsländern abgehalten.

5.5.8. Bilaterale Abkommen

Im Jahr 2009 sind von der A-FIU Mitarbeiter von FIU's und Polizeidienststellen hospitiert worden, und zwar

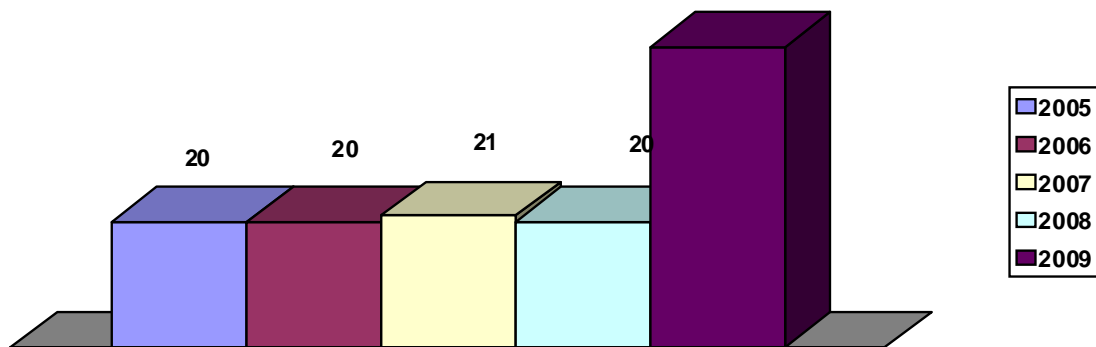
- Montenegro
- Deutschland
- Ukraine
- Rumänien
- Niederlande
- Kroatien
- Slowakei und
- Vereinigten Staaten.

Eine besondere Erwähnung verdient der Besuch der rumänischen Delegation, die überwiegend aus Staatsanwälten bestand. Im Zuge der Präsentation ist das österreichische Modell mit dem praxisbezogenen Ansatz dargelegt worden.

6. Schulungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen

Im Jahre 2009 wurden vom Leiter der A-FIU und jeweils einem weiteren Mitarbeiter bei insgesamt 48 Schulungsveranstaltungen sowohl national als auch international Vorträge gehalten.

Von besonderer Bedeutung sind die regelmäßig stattfindenden multidisziplinären Sitzungen – operative und strategische Ausrichtungen - zum Thema Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. An diesen Besprechungen nehmen abhängig vom Themenschwerpunkt neben Vertretern der A-FIU, noch Vertreter des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, der Finanzmarktaufsicht, der Österreichischen Nationalbank sowie der Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten, Finanzen und Justiz teil. Diese Veranstaltungen fanden keinen Niederschlag in der nachfolgenden graphischen Aufbereitung.



Bei den Schulungsveranstaltungen ist immer wieder auf die Problematik der Steueroptimierung und Leitlinien (Guidelines) eingegangen worden.

6.1. Leitlinien (Guidelines)

Aus Sicht der A-FIU stellen Leitlinien ein wichtiges Tool im Kampf gegen die Geldwäscherei dar. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass diese einem breiten Publikum und nicht nur den meldepflichtigen Berufsgruppen zur Verfügung stehen.

Nicht nur die internationalen Organisationen sondern auch die meldepflichtigen Berufsgruppen und Aufsichtsbehörden bestehen auf der Erstellung von „Leitlinien“, die bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung Hilfestellung bieten sollen.

Aus Sicht der A-FIU ist jedoch anzumerken, dass die Entwicklung von Leitlinien grundsätzlich zu befürworten ist. Um eine entsprechende Flächendeckung erzielen zu können, sollte der Zugang ein breiter sein - das bedeutet, dass unter Umständen auch Kriminelle diese einsehen und Gegenstrategien entwickeln können.

Die A-FIU war, wie bereits im Jahre 2008, mit solchen Phänomenen konfrontiert und wird ein diesbezüglicher Anlassfall dargestellt.

Die Disposition über höhere Geldbeträge – Stückelung von Banknoten mit kleinem Nominale - kann unter Umständen ein Hinweis auf „schmutziges Geld“ sein. Das erwähnte Beispiel aus dem Jahresbericht 2008 wird ebenfalls nochmals herangezogen, da im Zuge von verdeckten Ermittlungen das Umgehen von der Erstattung von Verdachtsmeldungen von kriminellen Elementen auf Grund der bestehenden „Leitlinien“ ausgezeichnet gelöst worden ist.

Der Drahtzieher eines Drogenringes hat seine Mittäter wie folgt instruiert: „Ich gehe davon aus, dass der einzubezahlende Geldbetrag, bedingt durch die Stückelung, verdächtig aussieht. Die „Krawattenträger“ würden uns melden. Lachen – sie haben ja so recht. Nur wir erklären den „Krawattenträgern“, dass unsere beabsichtigte Zahlung verdächtig aussieht, aber nicht verdächtig ist, da es sich um Einnahmen vom Flohmarkt oder den Betrieb einer Würstelbude handelt“. Es wurden keine Verdachtsmeldungen erstattet.

Im Zuge der Abarbeitung von Verdachtsmeldungen – nach erfolgter Analyse – konnte folgender Sachverhalt festgestellt werden. Im Zuge des Konten-Monitorings ist aufgefallen, dass Kunden Barbeträge – kleine Stückelungen – auf das eigene Konto einbezahlt und anschließend behoben haben. Diese Sachverhalte sind der A-FIU zu Recht gemeldet worden. Nur im Zuge der materiellen Prüfung war feststellbar, dass die Konteninhaber von unbekanntem Personen um Durchführung dieser Transaktion gegen die Bezahlung eines kleinen Geldbetrages ersucht worden sind und die Konteninhaber bis zur Bank begleitet haben. Den unbekanntem Personen – durch Ermittlungen bestätigt – ist das Ansinnen um Umwechseln abgelehnt worden.

Sporadisch stellen Mitarbeiter der meldepflichtigen Berufsgruppen die eigene Identität bzw. das eigene Ausweisdokument zur Abwicklung der gewünschten Transaktionen zur Verfügung.

6.2. Fragebögen

Im Jahre 2009 hat die A-FIU insgesamt 41 Fragebögen, wobei die meisten in englischer Sprache gestellt worden sind, beantwortet. Der Inhalt dieser Fragebögen betraf die Bekämpfung der Geldwäscherei und soll den Fragestellern Hilfestellung bei der Entwicklung von Gegenstrategien bieten.

Weiters war die A-FIU verhalten, 30 Stellungnahmen überwiegend zu Partnerschafts- und/oder Kooperationsverträgen im Bereich der künftigen Bekämpfung der Geldwäscherei abzugeben. In 6 Fällen war die A-FIU gefordert für anstehende Ministertreffen Inhalte zum Thema „Geldwäscherei“ zu übermitteln.

Aus Sicht der A-FIU wäre die Effizienz im Hinblick auf die Beantwortung von Fragebögen zu hinterfragen; nicht selten werden von verschiedenen Institutionen ähnliche Fragen zur Beantwortung übermittelt.

7. FATF-Evaluierung

Die Evaluierung Österreichs fand im Jahre 2008 statt und betraf den Finanzplatz Österreich, wo ein Teilbereich die A-FIU war. Die Diskussion zum vorläufigen Endbericht über das Assessment Österreichs erfolgte im Juni 2009 in Lyon. Die Veröffentlichung des Endberichtes (enthält die Ergebnisse der Diskussion in der Plenartagung zu den eingebrachten Stellungnahmen der österreichischen Delegation) erfolgte Ende 2009.

Einige der Kritikpunkte des Evaluierungsteams betrafen neben fehlender gesetzlicher Regelungen (wie Eigengeldwäsche) auch die A-FIU (fehlende Zentralstellen- und Filterfunktion, fehlende Analysetätigkeit sowie die Personalsituation der A-FIU). Im Bericht ist trotz der zuvor genannten Kritikpunkte festgehalten worden, dass die A-FIU effektiv arbeitet.

Österreich verfügt über kein eigenes Geldwäschegesetz. Einschlägige Materiengesetze normieren daher, in Entsprechung der EG-Richtlinie, außerhalb des Strafrechts Sorgfalts-, Identifizierungs- und Meldepflichten. Der Adressat für die Verdachtsmeldungen ist de facto immer die A-FIU; für das Evaluierungsteam waren die Texte in den einschlägigen Materiengesetzen relevant und führten deswegen zu der irrigen Annahme, dass die A-FIU keine Zentralstellenfunktion hat, zumal die einschlägigen Materiengesetze unterschiedliche Adressaten bei den Meldepflichten aufweisen und auch das Bundeskriminalamtgesetz auf die Meldepflichten nicht novelliert worden ist.

Unter einer Analyse versteht man eine systematische Untersuchung, bei der das untersuchte Objekt (gemeldete Transaktionen) oder Subjekt (gemeldete Personen und/oder Firmen) in deren Bestandteile zerlegt wird und diese anschließend geordnet, untersucht und ausgewertet werden. Dabei dürfen die Vernetzungen der einzelnen Elemente und deren Integration keinesfalls ignoriert werden.

In Österreich sind die Rahmenbedingungen für Analysetätigkeiten ausgezeichnet, zumal die meldepflichtigen Berufsgruppen alle Unterlagen über die gemeldeten Personen und/oder Firmen der A-FIU zur Verfügung stellen müssen und die A-FIU Zugang zu aktuellen polizeilichen Erkenntnissen und darauf basierend Auswertungen vorzunehmen hat, was eindeutig unter dem Begriff Fallanalyse zu werten ist. Ebenso verhält es sich bei der

Geldstromanalyse, wo alle Kontobuchungen ausgewertet und folglich grafisch dargestellt werden.

Die notwendigen Gesetzesnovellen – Grundlage hierfür ist der Prüfbericht und die Vielzahl interministerieller Sitzungen zu den festgeschriebenen Kritikpunkte - sind bereits in Vorbereitung.

Bei der Beurteilung der Effizienz und Effektivität eines Geldwäschebekämpfungssystems gehen die Meinungen der internationalen politischen Entscheidungsträger und der Praktiker auseinander. Aus Sicht der A-FIU wird seitens des Evaluierungsteams das Hauptaugenmerk auf Statistiken (Anzahl der Verdachtsmeldungen, Anzahl der Schulungen, Anzahl der Auslandskontakte, usw.) gelegt und sehr oft die den Zahlen innewohnenden Inhalte ignoriert. Zahlen erlauben zwar Vergleiche und die Formulierung künftiger Empfehlungen, lassen aber schwer Rückschlüsse über die Qualität eines Systems zu. Die vergangenen Ermittlungsfälle und die akute internationale Finanzkrise bestätigen die Theorie der A-FIU, dass qualitative und nicht quantitative Indikatoren – materielle Prüfung - für die Beurteilung der Effizienz und Effektivität herangezogen werden müssten.

Beispielsweise sagen bloße Zahlen über Verdachtsmeldungen nichts über die Qualität und den Inhalt und vor allem die Bearbeitung solcher Meldungen aus. Aus Sicht der A-FIU gibt es Interdependenzen zwischen der Anzahl der Verdachtsmeldungen und der Verurteilungen. Auseinanderklaffende Zahlen sind zu analysieren und die Ergebnisse für eventuelle Nachjustierungen einem Regelkreis zuzuführen.

8. Entwicklung von Typologien

Die Analyse der Aktenvorgänge insbesondere der Verdachtsmeldungen ergab, dass eine Vielzahl der gemeldeten Erscheinungen (419-Briefe/Mails, Phishing-Mails, Überweisungs-, Scheck-, Anlage-, Ebay-, Vorauszahlungs- und Kreditbetrug sowie Betrug in Zusammenhang mit Gewinnverständigungen) zusammenhängen.

Eine Analyse der Verdachtsmeldungen zeigt, dass in 556 Fällen die verdächtig erscheinenden Transaktionen über Money Remittance Systeme durchgeführt worden sind.

In den erstatteten Verdachtsmeldungen spielten mehr als 388 Offshore-Firmen eine zentrale Rolle.

In 98 Fällen wurden Bargeldtransaktionen als verdächtig eingestuft und gemeldet. Zehn Verdachtsmeldungen betrafen Goldkäufe. In neun Fällen betrafen Verdachtsmeldungen das „online-banking“. In sieben Verdachtsmeldungen sind Sachverhalte, die unter dem Sozialbetrug zu subsumieren waren, abgehandelt worden. Drei Verdachtsmeldungen hatten Korrespondenzkonten und Baufirmen zum Inhalt.

8.1. Money Remittance Systeme

Diese Systeme erfreuen sich einer steigenden Beliebtheit und erfolgten in Zusammenhang mit diesen Zahlungssystemen 556 Meldungen. Die Vorteile dieses weltweiten Bargeldtransfers (Raschheit, Einfachheit, Zuverlässigkeit und bequeme Abwicklung) wurden

operativen Erfahrungen zu Folge nicht nur durch Kriminelle, sondern sehr oft auch durch Opfer diverser Betrügereien (419-Briefe/Mails, Gewinnverständigungen, usw.) genutzt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Jahresberichten der Vorjahre verwiesen.

8.2. Offshore Business

Auch dieses Phänomen ist in den Jahresberichten der Vorjahre abgehandelt worden. Hervorzuheben ist die Tatsache, dass ausschließlich Kontoeröffnungen durch Ausländer für Offshore-Unternehmen in Österreich vorgenommen wurden/werden. Die Kontoauszüge verbleiben in den Banken. Charakteristisch ist die Einbindung einer Vielzahl von Offshore-Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Jurisdiktionen.

Die Ermittlungen sind zeitintensiv und können ohne formelle Rechtshilfeersuchen kaum abgeschlossen werden.

Aus Sicht der A-FIU bedarf es internationaler und politischer Bemühungen um effiziente Rahmenbedingungen zu schaffen, um dieses Phänomen bekämpfen zu können.

Aus Sicht der A-FIU wirken die Argumente von Offshore-Destinationen oftmals lächerlich und realitätsverzerrt, die vermehrt in die Argumentationslinien meldepflichtiger Berufsgruppen Eingang finden, dass lediglich die Höhe des „Grenzsteuersatzes“ zu den Transaktionen führen und sonst keine Motivationen vorliegen würden.

Anscheinend wird bewusst vergessen, dass nicht nur die steueroptimalen Verhaltensmuster sondern auch andere kriminelle Aktivitäten – wie Bezahlung von Bestechungsgeldern, Untreuehandlungen der Geschäftsführung, betrügerische Krida, Schädigung fremder Gläubiger – den wahren Grund für die zu erfolgenden Transaktionen verheimlichen. Nur der explizite Ausschluss, basierend auf materieller Prüfung, der zuvor aufgezählten kriminellen Handlungen würde aus Sicht der A-FIU die Annahme der „Steuroptimierung“ rechtfertigen.

Es ist illusorisch anzunehmen, dass bei Begehung der zuvor genannten Verhaltensmuster der wahre Grund für die Transaktionen genannt wird. Vielmehr erfolgen die Zahlungen auf Grundlage formell richtiger Rechnungen aber kaum oder schwer überprüfbarer Leistungen. Aus Sicht der A-FIU wird in diesem Zusammenhang oftmals die Bezahlung von Bestechungsgeldern auf Grundlage formell richtiger Rechnungen an Dritte übertragen.

Basierend auf praktische Erfahrungen werden solche Unternehmen vermehrt für Korruptionshandlungen eingesetzt. Der Leiter der A-FIU wirkt in einem JIT (joint investigation team) – Ermittlungen wegen Korruption - mit. Betroffen sind neben Österreich noch zwei weitere Mitgliedstaaten und war der Anlass eine Verdachtsmeldung, die die A-FIU erhalten hatte.

9. Geldwäscherei versus Betrügereien

Da in Österreich die Eigengeldwäscherei nicht strafbar ist, sondern immer mit dem Vordelikt untrennbar verbunden ist, müssen die Kollegen der A-FIU über ein profundes Wissen verfügen, welches eine Zuordnung von Verdachtsmeldungen ermöglicht. Die durchgeführten Analysen der Inhalte der Verdachtsmeldungen führen zu dem Ergebnis, dass es sich nicht um Geldwäscherei, sondern um Betrügereien handelt. Es soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass bei oberflächlichen Wertungen oftmals von Geldwäscherei gesprochen wird, obwohl dabei eindeutig die Vordelikte gemeint sind.

9.1. 419-Briefe Mails

Der A-FIU wurden 169 verdächtige Sachverhalte mit 419-Briefe/Mails übersandt. Die Verfasser der Schreiben fordern eingangs von den Adressaten Vertrauen und ersuchen um Unterstützung bei der Transferierung riesiger Geldsummen. Sie begründen dies mit Devisenbewirtschaftungen, Erbschaften, Steuervergehen, usw. Der Adressat wird ersucht sein Konto für die Abwicklung dieser Transaktionen gegen Erhalt einer Vermittlungsprovision zur Verfügung stellen.

Nach erfolgter Zustimmung werden die Adressaten um Vorauszahlungen (Bestechungsgelder, Abwicklungsgebühren, usw.) ersucht, die mit der Transferierung der riesigen Geldsumme und der künftigen Vermittlungsprovision in ursächlichen Zusammenhang stehen.

Die beschriebene Vorgangsweise betrifft immer wieder Konten, die in Österreich geführt werden, dabei erfolgen die Vorauszahlungen in der Regel mittels Money Remittance Systemen.

9.2. Überweisungsbetrug

Im Beobachtungszeitraum sind von der A-FIU in 66 Fällen Überweisungsbetrügereien als Ursache für die Erstattung von Verdachtsmeldungen festgestellt worden. Von den Tätern bzw. Mittätern wurden Konten unter Vorlage gefälschter Ausweisdokumente eröffnet. Dabei stahlen die Kriminellen ausgefüllte Überweisungsträger aus Überweisungsboxen, führten neue Überweisungen – mit gefälschten Unterschriften unter Angabe ihrer Kontonummern - auf die neueröffneten Konten durch oder verfälschten die Überweisungen über höhere Summen unter Angabe ihrer Kontonummern.

9.3. Ebay-Betrug

53 Verdachtsmeldungen hatten den Ebay-Betrug zum Inhalt. Im Jahresbericht 2007 ist diese Deliktsform intensiv abgehandelt worden. Über die elektronische Plattform werden von Kriminellen häufig günstig Produkte zum Kauf angeboten. Die Bezahlung der gekauften Produkte erfolgt häufig unter zur Hilfenahme von Money Remittance Systemen, wobei von den Tätern keine Lieferung erfolgt.

9.4. Scheckbetrug

In 39 Fällen sind von den Tätern zum Inkasso sowohl gefälschte als auch verfälschte Schecks eingereicht worden. Die Scheckguthaben wurden Konten, die mit gefälschten Ausweisdokumenten eröffnet worden sind, gutgeschrieben.

9.4. Phishingfälle

Die A-FIU wurde im Beobachtungszeitraum mit 26 Phishingfällen konfrontiert. Dieses Phänomen ist ebenfalls detailliert in den Vorjahresberichten abgehandelt worden. Die Fälle beginnen häufig mit einer offiziell anmutenden E-Mail einer Bank oder eines Versandhauses, in der der Adressat aufgefordert wird, seine Konto- und Zugangsdaten bekannt zu geben. Oft sind die Nutzer von Internetbanking über die bestehenden Sicherheitslücken im eigenen PC nicht ausreichend informiert und erleichtern Kriminellen hiermit, ihre Konto- und Zugangsdaten auszuspionieren.

In weiterer Folge werden durch Ausnutzung der widerrechtlich erlangten Zugangsdaten die Konten durch Kriminelle geplündert und Überweisungen auf Konten dritter Personen veranlasst, welche die Beträge bar beheben und nach Abzug einer Provision mittels Money Remittance Systemen weiterleiten.

9.5. Anlagebetrug

Die durchgeführten Analysen der Verdachtsmeldungen ergaben, dass 30 Meldungen den Anlagebetrug zum Inhalt hatten. Im Wege von „Boiler Room Operations-/Telemarketingbetrug“ werden von den Tätern gutgläubige Investoren telefonisch kontaktiert. Den Interessenten wird vorgegaukelt, dass bei einem Investment – sind in der Regel hochspekulative Produkte (Aktien, Derivate, Optionen) – durch exzellente Beratung enorm hohe Renditen erzielt werden können. Entweder werden von den Tätern wertlose Produkte verkauft oder über die hohen Spesenabrechnungen (häufiger An- und Verkauf) den Investoren, die eingesetzten Vermögenswerte entzogen.

9.6. Andere Betrugsformen

Häufig werden Privatpersonen über erzielte Gewinne – im Beobachtungszeitraum 24 gemeldete Fälle - resultierend aus der Teilnahme an Preisausschreiben informiert. Die Gewinnauszahlung ist mit der Bezahlung von Bearbeitungsgebühren, Notariatskosten, usw. verbunden. Nach Bezahlung der geforderten Geldbeträge wird die Geschäftsbeziehung einseitig beendet. Die verursachten Schäden können in Ausnahmefällen bis zu € 880.000,-- betragen und sind die Opfer vielmals Täter für weitere Betrügereien.

Zusätzlich sind in 16 Verdachtsmeldungen geleistete Zahlungen – Widerspruch zum normalen Transaktionsmuster - als verdächtig eingestuft worden. Im Zuge der Überprüfung des Grundes der Überweisungen wurde festgestellt, dass es sich bei den gemeldeten Personen um Opfer handelte, die für extrem günstige Offerte (Waren, Dienstleistungen, Kredite) Vorauszahlungen leisteten, ohne die in den Offerten beschriebenen Leistungen zu erhalten.

10. Beispiele

Die folgenden Beispiele zeigen die internationalen Vernetzungen der Kriminellen auf, die immer öfter erfolgreich versuchen, keine Zuständigkeiten für deren Aktivitäten entstehen zu lassen bzw. die Strafverfolgung zu vereiteln. In der Regel haben sie Österreich bei bekannt werden des strafbaren Verhaltens bereits wieder verlassen.

10. 1. Betrug: Opfer – keine Geldwäsche

In diesem Abschnitt wird auf das Abgrenzungsproblem Betrug – Geldwäscherei eingegangen und auch der Beweis erbracht, dass ohne Durchführung einer materiellen Prüfung der Transaktionen (Mittelherkunft und Mittelverwendung) diese Sachverhalte oftmals unentdeckt geblieben wären.

10.1.1. Beispiel 1

Der Geschäftsführer einer Consultingfirma hat im Zuge seiner Reisetätigkeiten einen Geschäftsmann kennengelernt und entwickelte sich daraus eine lose geschäftliche Beziehung. Einer der Schwerpunkte der künftigen geschäftlichen Beziehung lag in der Abwicklung gemeinsamer internationaler Investments. Der neue Geschäftspartner ersuchte den Geschäftsführer, ihn bei der Ausfuhr seines privaten Barvermögens in der Höhe von US-\$ 34 Mio. zu unterstützen. Für die Loseisung des Barvermögens waren jedoch Steuern, Gerichtsgebühren und Rechtsanwaltskosten zu bezahlen. Es versteht sich von selbst, dass der neue Geschäftspartner leider nicht über dieses Barvermögen verfügte.

Der Consulter war von den künftigen geschäftlichen Entwicklungen so begeistert, dass er sich bereit erklärte, die notwendigen Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Den ersten Geldbetrag in der Höhe von etwas mehr als US-\$ 140.000,-- übergab der Geschäftsführer persönlich und ist in weiterer Folge immer wieder aufgefordert worden, weiteres Kapital nachzuschießen. Da der Consulter befürchtete, den eingesetzten Geldbetrag zu verlieren, hat er in weiterer Folge immer wieder Zahlungen via eines Money Remitters getätigt.

Der Geschäftsführer hat nach seiner Sperre im System Freunde, Bekannte ersucht, für ihn die notwendigen Transaktionen durchzuführen.

Der entstandene Schaden beläuft sich auf knapp € 300.000,-- und hat der Geschäftsmann seine eigenen Ersparnisse aufgebraucht und zusätzlich bei seinen Freunden und Bekannten Gelder ausgeborgt, um den Aufforderungen der Täter nachkommen zu können. Trotz mehrerer Warnungen hat der geschädigte Geschäftsführer noch weitere Zahlungen im Ausmaß von etwas mehr als € 20.000,-- über dritte Personen getätigt.

10.1.2. Beispiel 2

Ein österreichischer Staatsbürger erfuhr über ein Partnerinstitut (Internet) von Kindern, deren Eltern in Afrika erschossen worden waren und über ein Erbe von US-\$ 18,3 Mio. verfügten. Zusätzlich wurde der Österreicher darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein namhafter Rechtsanwalt mit der Abwicklung beauftragt war, der nun Adressaten suchte, die die Kinder bei deren Übersiedlung nach Europa unterstützen würden. Der Österreicher erklärte sich bereit, die Kinder zu unterstützen und sollte das Erbe über einen Kurierdienst nach Österreich gebracht werden. Sowohl der Kurierdienst benötigte immer wieder Gelder als

auch die Erben, um die notwendigen Ausfuhrgenehmigungen einzuholen. Der Österreicher transferierte mittels Money Remitter insgesamt mehr als € 60.000,--. Da der Österreicher systemintern gesperrt worden war, suchte er im Bekanntenkreis Personen, die ihm bei seinem Hilfsprogramm unterstützen sollten. Die Bekannten haben einerseits Gelder für den Österreicher transferiert bzw. eigenes Geld an die angegebenen Empfänger transferiert.

Anmerkung: Das österreichische Opfer fühlte sich nicht geschädigt und tätigte sogar noch nach der ersten polizeilichen Einvernahme nun eine Überweisung (diese Überweisung ebenfalls gemeldet) zu Gunsten der angeblichen Abwickler des Geldtransfers nach Österreich.

10.1.3. Beispiel 3

Ein österreichisches Kreditinstitut teilte der A-FIU mit, dass ein österreichischer Staatsbürger innerhalb eines Monats neun Transaktionen im Ausmaß von € 29.500,-- nach Senegal tätigte. Auf Grund des Transaktionsmusters lag der Verdacht nahe, dass der Überweiser Opfer eines Betrugesein dürfte und wurde die örtlich zuständige Dienststelle mit den weiteren Ermittlungen betraut. Im Zuge der Ermittlungen konnte festgestellt werden, dass neben der gemeldeten Person, auch noch seine Ehefrau Überweisungen in der Höhe von insgesamt knapp € 40.000,-- tätigte. Der Grund für die Überweisungen war, dass die Opfer via Internet um Unterstützung bei der Loseisung von einem eingefrorenen Bankguthaben in der Höhe von US-\$ 5,9 Mio. behilflich sein sollten. Im Email ist noch festgehalten worden, dass dieses Guthaben aus der Erbschaft des ermordeten Vaters stammt und die Zahlungen für einen Rechtsanwalt bestimmt wären, der die notwendigen Schritte einleiten würde, um Zugriff auf das Guthaben zu erlangen.

10.1.4. Beispiel 4

Ein österreichisches Kreditinstitut informierte die A-FIU über verdächtige Transaktionen eines Österreichers. Auf Grund des bestehenden Transaktionsmusters war davon auszugehen, dass es sich um einen Betrug und nicht Geldwäscherei handelt und wurde die örtlich zuständige Dienststelle mit den weiteren Ermittlungen beauftragt.

Beim Opfer handelte es sich um einen allein stehenden Nebenerwerbsbauer, der über ein Internetportal eine Frau kennenlernte, die sich sofort beim Österreicher mit dem Satz „Ich schätze mich so glücklich, dass du mit mir in Kontakt treten willst“ meldete. In weiterer Folge meldete sich die unbekannte Frau im Emailverkehr bereits mit ihrem Vornamen und dem Familiennamen des Nebenerwerbsbauern. Die „Noch Nicht-Ehefrau“ wollte unbedingt nach Österreich auf Besuch kommen und verfügte leider nicht über die Barmittel um ein Flugticket zu kaufen. Der allein stehende Mann informierte seine Bekannten über dieses Ansinnen und entschied sich, seiner Bekannten das notwendige Geld zu überweisen. Die unbekannte Frau bedankte sich und betonte, sofort das Flugticket zu kaufen.

Nur kurze Zeit später war die unbekannte Frau verhalten, den Geldsender zu informieren, dass sie überfallen worden sei und jetzt nicht wie versprochen nach Österreich fliegen könne. Der Österreicher überwies in weiterer Folge immer wieder Geldbeträge, die von seiner Internetpartnerin verloren oder zur Bezahlung von Arztrechnungen, usw. herangezogen worden sind.

Die unbekannte Frau informierte ihren Internetpartner über einen weiteren Schicksalsschlag, nämlich sei sie vergewaltigt worden und leide nun an AIDS aber ein Mediziner würde sie erfolgreich behandeln können, falls die notwendigen Medikamente beglichen werden. Es versteht sich von selbst, dass der angebliche Mediziner den Österreicher kontaktierte, der finanziell bereits ausgeblutet war. Eine der letzten Mitteilungen der Unbekannten lautete:

Jetzt wo ich AIDS habe, liebst du mich nicht mehr, obwohl du noch einen Traktor hast, den du verkaufen könntest, um unsere Liebe wachsen zu lassen.

Der Österreicher hat einen Schaden von mehr als € 45.000,- erlitten, indem er seine Ersparnisse aufbrauchte, sich einen Kredit aufnahm und noch von seinen Nachbarn finanziell unterstützt worden war.

10.2. Geldwäsche – Korruption

Die Schlagzeile des Zeitungsartikel "Quelle: Jutarnji list vom 16.7.2009" lautete:

Die Ex-Chefs von Hrvatske željeznice festgenommen Sie gründeten Off-Shore-Firmen in Bosnien und Österreich und transferierten drei Millionen Euro für sich selbst

Eine Verdachtsmeldung eines österreichischen Kreditinstitutes im Jahre 2009 war der Ausgangspunkt der Inlandsermittlungen. In der Verdachtsmeldung war bereits auf die Ermittlungen in Kroatien durch Vorlage von Zeitungsartikeln Bezug genommen worden. Von der A-FIU wurden auf Grund einer Verdachtsmeldung eines österreichischen Kreditinstitutes Ermittlungen wegen verdächtiger Transaktionen geführt und der Sachverhalt bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt.

Der Verdachtslage zufolge gründeten die Spitzenmanager ab dem Jahre 2002 mehrere Off-Shore-Gesellschaften in den USA. Im Namen dieser US-Gesellschaften erfolgten Kontoöffnungen in der Schweiz, in Bosnien und bei einer Bank in Österreich.

Im Zeitraum von 2003 bis 2008 überwies die kroatische Eisenbahngesellschaft aufgrund von Rechnungslegungen über fiktive Warenlieferungen durch die gegründeten Off-Shore-Gesellschaften Gelder auf ihre ausländischen Bankkonten. Die nach Österreich überwiesenen Gelder wurden in der Folge allesamt unmittelbar nach Eingang von den Zeichnungsberechtigten in bar behoben. Die Off-Shore-Gesellschaften waren ausschließlich zum Zwecke der Begehung der Untreuehandlungen und der Entgegennahme der inkriminierten Gelder gegründet worden.

In Österreich konnten Gelder aus den Untreuehandlungen der Manager der kroatischen Eisenbahngesellschaft in der Höhe von rd. € 2,4 Mio. verifiziert werden. Der kolportierte Gesamtschaden betrug € 3,0 Mio.

Vorausgegangen waren mehrere Monate andauernde Ermittlungen der kroatischen Sicherheitsbehörden unter anderem auch unter maßgeblicher Hilfeleistung der A-FIU.

Aufgrund der von der Bank zur Verfügung gestellten Unterlagen war es in einem frühen Stadium bereits möglich, die kroatischen Behörden im Interpol-/Egmontwege und über den in Kroatien akkreditierten Verbindungsbeamten über die Sachlage in Österreich zu informieren bzw. aufschlussreiche Informationen zur Sache zu liefern.

Weiters erfolgte eine umgehende Berichterstattung an die zuständige Staatsanwaltschaft durch die A-FIU. Mittlerweile bearbeitet die zuständige Staatsanwaltschaft bereits zwei gerichtliche Rechtshilfeersuchen der kroatischen Generalstaatsanwaltschaft, worin die gesamte Offenlegung der Geschäftsbeziehung der Off-Shore-Gesellschaften zu der betroffenen österreichischen Bank und Übermittlung der Kontounterlagen begehrt worden war.

Im Rahmen einer koordinierten Aktion der kroatischen Spezialeinheit für die Bekämpfung der Korruption wurden Mitte Juli 2009 drei hochrangige Manager der kroatischen Eisenbahngesellschaft in Zagreb verhaftet.

In Österreich wurde das Verfahren im Wege der gerichtlichen Rechtshilfeersuchen abgeführt. Kein Inlandsstrafverfahren.

10.3. Geldwäsche – Anlagebetrug

Bereits in der Vergangenheit haben Anlagebetrügereien Volkswirtschaften erschüttert und sind diese Auswirkungen bedingt durch die Finanzkrise empfindlich zu spüren. In diesem Abschnitt werden zwei Fälle zum Thema Anlagebetrug beschrieben.

10.3.1. Beispiel 1

Die A-FIU wurde im März 2008 von einem österreichischen Kreditinstitut darüber informiert, dass eine deutsche Staatsangehörige über ein Privatkonto verfügt. Auf diesem Konto ist ein Zeichnungsrecht einem deutschen Staatsangehörigen eingeräumt. Es erfolgten Gutschriften von Privatpersonen im Ausmaß von € 300.000,-- unter dem Titel eines Projektes auf dieses Konto. Die deutsche Staatsangehörige merkte bei den Kundengesprächen an, dass die Projektabwicklung ihre Gesellschaft mbH (alleinige Gesellschafterin und Geschäftsführerin) durchführen wird. Seitens des österreichischen Kreditinstitutes konnte festgestellt werden, dass die Firmenadresse mit der Wohnadresse übereinstimmt und die Firma über keine Angestellten verfügt und die Erklärungen zum Thema „Projektabwicklung“ keinesfalls plausibel waren.

Von der A-FIU wurden die notwendigen Analysen und internationalen Ermittlungen eingeleitet, und die örtlich zuständige Dienststelle mit dem Hinweis, dass sowohl die Kontoinhaberin als auch deren Partner wegen des Verdachtes der Begehung von „Betrügereien“ bekannt sind, mit der Durchführung weiterer Ermittlungen betraut. In die Ermittlungen sind die ausländischen kriminalpolizeilichen Erkenntnisse eingeflossen, und wurde die deutsche Staatsangehörige wegen Verdachtes des gewerbsmäßigen Betruges in der Höhe von mindestens € 300.000,-- angezeigt und die Erlassung eines Haftbefehles angeregt. Die deutsche Staatsangehörige war geständig seit dem Jahre 2003 nicht nur in Österreich sondern auch in Deutschland und Italien mit für diesen Zweck gegründeten Firmen bis zu ihrer Verhaftung Gelder von gutgläubigen Investoren (hohe Renditen) widmungswidrig verwendet zu haben. Die Gesamtsumme der erhaltenen Darlehen ist von der deutschen Staatsangehörigen mit mindestens € 1 Mio. beziffert worden. Die deutsche Staatsangehörige ist in Österreich (rechtskräftig: dreijährige Freiheitsstrafe) wegen Betruges verurteilt und Mitte 2009 nach Deutschland zwecks weiterer Strafvollstreckung überstellt worden.

10.3.2. Beispiel 2

Die A-FIU erhielt im Jahre 2009 eine Verdachtsmeldung über eine bestehende Kontoverbindung eines deutschen Staatsangehörigen. Dieses Konto ist von einer ausländischen Fondsgesellschaft im Ausmaß von € 1,1 Mio. dotiert worden. Dieses private Girokonto ist ausschließlich mit monatlichen Überweisungen in der Höhe bis zu € 50.000,-- gespeist worden.

Von der A-FIU wurden die notwendigen Analysen und eigenständige Ermittlungen eingeleitet und folgendes festgestellt:

Allfällige weitere Eingänge waren auf dem erwähnten Konto nicht feststellbar. Unmittelbar nach den Eingängen wurden Barbehebungen mittels Bankomatkarte und Überweisungen an Firmen und Privatpersonen in Deutschland getätigt. Die Fondsgesellschaft war in der Karibik protokolliert und von einer deutschen Staatsangehörigen geleitet worden. Die Vertriebskoordination des Hedgefonds erfolgte durch eine britische Gesellschaft und als Administrationsgesellschaft fungierte ein Treuhandunternehmen mit Sitz in der Schweiz. Als geistiger Urheber dieses Konstruktes konnte ein deutscher Staatsangehöriger ermittelt werden, der in Zusammenhang mit Anlagebetrügereien bekannt war. Über Interpol wurde ein Naheverhältnis des Kontoinhabers und dem Machthaber des Fondskonstruktes bestätigt. Die deutschen Ermittlungsbehörden informierten die A-FIU Ende des Jahres 2009 über die Verhaftung des deutschen Staatsangehörigen wegen Verdachtes des schweren Betruges. Der Genannte steht im Verdacht sowohl eine britische als auch eine niederländische Großbank zur Veranlagungen im erwähnten Hedgefonds verleitet und um den Betrag von \$ 280 Mio. geschädigt zu haben.

Auf Grund der bestehenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die über das in Österreich bestehende Konto geflossenen Geldmittel aus diesem Anlagebetrug resultieren. Auf Grund der durch die A-FIU erstatteten Anzeige hat die zuständige Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren gegen den gemeldeten deutschen Staatsangehörigen wegen Verdachtes der Geldwäscherei eröffnet. Das in Österreich anhängige Strafverfahren wird zwecks Einbindung in das deutsche Strafverfahren abgetreten werden.

10.4. Geldwäsche - Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung

In diesem Kapitel werden zwei Fälle in Verbindung mit gewerbsmäßigen Diebstahles und Diebstahles im Rahmen einer kriminellen Vereinigung abgehandelt.

10.4.1. Beispiel 1

In der ersten Jahreshälfte 2009 wurde die A-FIU von einer örtlichen Dienststelle um Unterstützung in einer Einbruchsserie ersucht. Von der A-FIU wurden die notwendigen Ermittlungsschritte (Einbruch als Vortat für Geldwäscherei) eingeleitet und konnten ursprünglich drei Überweisungen von Österreich nach Rumänien im Ausmaß von rund € 7.000,- der rumänischen Tätergruppe zugeordnet werden. Die A-FIU übermittelte der lokalen Dienststelle noch eine Vielzahl weiterer Ermittlungsansätze (Transaktionen, Fotos, usw.).

Zwei Täter wurden festgenommen, und aufgrund der von der A-FIU beigeschafften Überweisungsbelege und Fotos gelang es den Beweis zu erbringen, dass einer der Inhaftierten seit dem Jahre 2005 gewerbsmäßig gestohlene Waren ankaufte und weiter veräußerte. Zusätzlich konnten 50 Einbruchsdiebstähle der Tätergruppe nachgewiesen werden. Den Erlös im Ausmaß von rund € 70.000,- hat der Verhaftete an seine Gattin in Rumänien transferiert.

10.4.2. Beispiel 2

Die A-FIU wurde von einem Money Remitter darüber in Kenntnis gesetzt, dass sechs verschiedene Personen Geldbeträge im Ausmaß von € 135.000,- nach Moldawien transferierten. Von der A-FIU sind die internationalen Ermittlungen eingeleitet und die örtlich zuständige Dienststelle mit den weiteren Ermittlungen betraut worden. Aufgrund des Transaktionsmusters und der Häufung von Einbruchsdiebstählen wurden von der lokalen

Dienststelle unter Einbindung des Fachbereiches Diebstahl und der Analyse die notwendigen Ermittlungen durchgeführt wurden.

Der örtlich zuständigen Dienststelle gelang es im Zuge von Schwerpunktaktionen einen der Geldüberweiser auszuforschen und ihn zu vernehmen. Im Zuge der Einvernahme konnte der Beweis erbracht werden, dass es sich beim Überweiser um einen moldawischen Staatsangehörigen handelt, der mit gefälschten Identitätspapieren Gelder, die aus Einbrüchen stammten, nach Moldawien transferierte. Durch die umfangreichen Ermittlungen konnte festgestellt werden, dass die unmittelbaren Täter der Einbrüche mit gefälschten Ausweisen überwiesen oder sich Dritter bedienten, die unter Druck gesetzt worden sind.

Zusätzlich ist festzuhalten, dass mehr als 40 Einbrüche in Gaststätten, Firmen und Schulen mit den Geldüberweisungen in Einklang stehen. Die Gesamtschadenssumme beträgt € 158.000,- (inklusive Sachschaden und Wert der gestohlenen Gegenstände).

10.5. Geldwäsche – Untreue

Die A-FIU wurde von einem österreichischen Kreditinstitut darüber informiert, dass auf dem Konto einer Offshore-Unternehmung mit einem einbezahlten Gesellschaftskapital von GPD 100, vertreten durch einen deutschen Geschäftsführer, an einem Tag 120 Zahlungseingänge zu je € 50.000,-, insgesamt € 6 Mo., erfolgt sind. Unmittelbar nach dem Zahlungseingang begehrte der deutsche Staatsangehörige, der in Begleitung eines unbekanntes Mannes war, die Auszahlung von € 450.000,- und kündigte die Vollmachtserteilung an diese Person an, demnach dieser über 90 % der gutgeschriebenen Beträge verfügen könnte.

Die Auszahlung des Geldbetrages wurde von der A-FIU – rückführend auf die gesetzlichen Bestimmungen – als nicht tunlich angesehen und sind bei der Erstaufnahme weitere relevante Unterlagen, wie beispielsweise Fotos, usw. angefordert worden.

Die A-FIU hat die notwendigen internationalen Ermittlungen eingeleitet und gleichzeitig die örtlich zuständige Dienststelle mit der Durchführungen der notwendigen Ermittlungen betraut.

Die ersten Ergebnisse des eingeleiteten Schriftverkehrs ergaben Hinweise darauf, dass die genannten Personen in internationale Betrügereien eingebunden sind. Die Erstmitteilungen (FIU, Interpol) vom Sendestaat verliefen negativ, d.h., es gab keinerlei Erkenntnisse über die involvierten Personen und dem Fonds, Förderung von Kunst und Kultur, welcher vom dortigen Kunstministerium immer wieder dotiert wird.

In weiterer Folge wurde eine Nachmeldung erstattet, da zusätzliche Zahlungen jeweils im Ausmaß von € 50.000,- eingingen. Von der örtlich zuständigen Stelle wurde bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck eine Anordnung der Sicherstellung über das Guthabens in der Höhe von mehr als € 10 Mio. angeregt. Diese Anordnung erging auch.

In weiterer Folge überstürzten sich die Ereignisse, (sowohl Interpol als auch die FIU bestätigten strafrechtlich relevantes Verhalten – Untreue, Sicherungsersuchen der ausländischen Justiz, gerichtliches Rechtshilfeersuchen, usw.).

Der Finanzdirektor des Fonds hat durch Untreuehandlungen den Fonds über mehr als € 20 Mio. geschädigt und sich ins Ausland abgesetzt. Die nach Österreich transferierten Gelder konnten gesichert werden.